

VI ZR 103/60

V e r k ü n d e t
am 6. Juni 1961
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2203 050

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Theodor F [REDACTED], G [REDACTED]/F [REDACTED], Bäckerei L [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Stadt St [REDACTED], vertreten durch den Oberbürgermeister,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 30. Mai 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Dr. Bode, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
vom 13. Januar 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden dem
Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hat sich am 12. April 1946 wegen eines Gallenleidens in das von der Beklagten betriebene städtische Krankenhaus St. [REDACTED]-B. C. [REDACTED] aufnehmen lassen. Er ist dort mehrmals von dem damaligen kommissarischen Chefarzt der chirurgischen Abteilung Dr. K. [REDACTED] operiert worden.

Mit der Behauptung, er sei von Dr. K. [REDACTED] falsch behandelt worden, hat der Kläger von der Beklagten wegen Verletzung des Behandlungsvertrages und nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen 18.802 DM Schadensersatz und für die Zeit ab 1. Januar 1956 eine monatliche Rente von 200 DM verlangt. Ferner hat er die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm allen weiteren Schaden aus der Behandlung durch Dr. K. [REDACTED] zu ersetzen.

Die Beklagte hat gegenüber den Deliktsansprüchen die Einrede der Verjährung erhoben. Im übrigen hat sie geltend gemacht, der Kläger habe hinsichtlich der ärztlichen Behandlung nur mit Dr. K. [REDACTED], nicht aber mit ihr in vertraglichen Beziehungen gestanden. Schließlich hat sie auch bestritten, daß Dr. K. [REDACTED] bei der Behandlung des Klägers gegen die Regeln der ärztlichen Kunst verstoßen habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klageansprüche weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

I. Soweit der Kläger seine Ansprüche auf die Deliktsvorschriften stützt (§§ 823, 831 BGB), haben Landgericht und Oberlandesgericht mit Recht angenommen, daß die Einrede der Verjährung durchgreift. Die für diese Ansprüche geltende dreijährige Verjährungsfrist beginnt nach § 852 BGB in dem Zeitpunkt, in dem der Verletzte Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt. Das Berufungsgericht hat den eigenen Erklärungen des Klägers entnommen, daß er diese Kenntnis spätestens im Jahre 1947 hatte. Er selbst hat in seiner Klageschrift vortragen lassen, er habe im Jahre 1947 anlässlich einer Unterredung mit Dr. Usadel wegen eines Narbenbruchs "endgültig die Tragweite der Schädigung erfaßt, die er nach seiner Auffassung einzig und allein Dr. K. zu verdanken gehabt habe". Geht man hiervon aus, so kann nicht zweifelhaft sein, daß etwaige Deliktsansprüche des Klägers verjährt sind, denn er hat diese Ansprüche erst am 10. Oktober 1951 (Eingang des als Klage und Armenrechtsgesuch bezeichneten Schriftsatzes vom 20. September 1951), also in einem Zeitpunkt bei Gericht geltend gemacht, in dem die Verjährungsfrist bereits abgelaufen war.

Vergeblich versucht die Revision, die Feststellung des Berufungsgerichts zu erschüttern, daß der Kläger die für den Verjährungsbeginn maßgebende Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen schon im Jahre 1947 gehabt hat. Bei ihren Angriffen übersieht sie, daß die Verjährungsfrist schon dann zu laufen beginnt, wenn der Verletzte eine



allgemeine Kenntnis von dem Schaden hat. Dagegen ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht erforderlich, daß er den Umfang des Schadens im einzelnen übersieht. Alle Folgezustände, die im Zeitpunkt der Kenntnis von dem Gesamtschaden auch nur als möglich vorauszusehen waren, gelten vielmehr von diesem Zeitpunkt als bekannt (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 8. November 1960 - VI ZR 10/60 - VersR 1960, 1144 und die in diesem Urteil angeführte weitere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs). Daß dem Kläger der von ihm behauptete Schaden in diesem allgemeinen Sinne schon im Jahre 1947 bekannt war, hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei der eigenen Erklärung des Klägers entnommen. Da es nicht darauf ankam, ob er die schädlichen Folgen im einzelnen überblicken konnte, ist entgegen der Meinung der Revision kein Rechtsfehler darin zu sehen, daß das Berufungsgericht sich in diesem Punkte mit dem Vorbringen des Klägers nicht näher auseinandergesetzt hat.

II. Aus Vertragsverletzung kann der Kläger ebenfalls keine Ansprüche gegen die Beklagte herleiten. Er hat, wie das Berufungsgericht feststellt, hinsichtlich der ärztlichen Behandlung seines Gallenleidens nur mit Dr. K. einen Vertrag abgeschlossen, nicht aber mit dem Krankenhaus. Das Berufungsgericht hält auf Grund der eigenen Angaben des Klägers und der Aussage des Dr. med. Ga. für bewiesen, daß der Kläger den Willen hatte, von Dr. K. behandelt zu werden und daß er diesen Willen bei der Aufnahme in das Krankenhaus zum Ausdruck gebracht hat. Der Kläger hat in seinem Armenrechtsgesuch vorgetragen, er habe sich als Privatpatient in das Krankenhaus begeben und mit Dr. K. ein Honorar von 200 RM vereinbart. Ferner hat er hervorgehoben, er habe sich auf Grund günstig lautender Aussagen

Dr. Ga[REDACTED] Dr. K[REDACTED] anvertraut. Dr. Ga[REDACTED] hat als Zeuge erklärt, der Kläger habe sich als Privatpatient des Dr. K[REDACTED] bezeichnet und bei der Aufnahme verlangt, in die Privatstation Dr. K[REDACTED] gebracht zu werden.

Die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht dieses Beweisergebnis würdigt, enthalten keinen Rechtsfehler und binden daher den Senat (§ 561 Abs. 2 ZPO).

1. Zu Unrecht macht die Revision geltend, das Berufungsgericht habe die Beweislast verkannt. Sie übersieht, daß es auf die Frage der Beweislast nur ankommen kann, wenn der Tatrichter sich außerstande sieht, den rechtserheblichen Sachverhalt aufzuklären. Hier hat das Berufungsgericht aber auf Grund der Beweisaufnahme die Überzeugung gewonnen, daß nur Dr. K[REDACTED] es vertraglich übernommen hat, den Kläger ärztlich zu behandeln. In einem solchen Falle spielt die Frage der Beweislast keine Rolle.

2. Die weiteren Rügen der Revision richten sich gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Sie können keinen Erfolg haben, da nicht ersichtlich ist, daß die Erwägungen des Berufungsgerichts von einem Rechtsirrtum beeinflusst sind oder auf einer unvollständigen Verwertung des zur Verfügung stehenden Beweismaterials beruhen.

Daß der Kläger von der Darstellung, die er in seinem Armenrechtsgesuch gegeben hat, später abgewichen ist, hat das Berufungsgericht nicht übersehen. Es hat diesen Umstand berücksichtigt und in einer Weise gewürdigt, die zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß gibt. Soweit sich das Berufungsgericht mit der Aussage des Dr. Ga[REDACTED] befaßt, hält es

sich ebenfalls im Rahmen einer rechtsfehlerfreien tatrichterlichen Beweiswürdigung.

3. Schließlich kann entgegen der Meinung der Revision auch keine Rede davon sein, daß das Berufungsgericht § 448 ZPO verletzt habe. Ob der Kläger nach dieser Bestimmung als Partei zu vernehmen war, hatte das Berufungsgericht nach seinem Ermessen zu entscheiden. Es ist kein Anhalt dafür gegeben, daß er bei seiner Entscheidung die Grenzen dieses Ermessens verkannt hätte.

Hat der Kläger aber wegen seiner ärztlichen Behandlung nur zu Dr. K. [REDACTED] in vertraglichen Beziehungen gestanden, so kann er wegen etwaiger Fehler bei dieser Behandlung nicht die Beklagte nach § 278 BGB in Anspruch nehmen.

Da andere Rechtsgrundlagen, aus denen Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte hergeleitet werden könnten, nicht in Betracht kommen, ist die Klage mit Recht abgewiesen worden. Daher war die Revision des Klägers zurückzuweisen, ohne daß es darauf ankam, ob Dr. Katzenstein bei der Behandlung des Klägers gegen die Regeln der ärztlichen Kunst verstoßen hat. Wenn das der Fall sein sollte, so könnte der Kläger dafür nur Dr. K. [REDACTED], nicht aber die Beklagte verantwortlich machen.

Die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels waren
nach § 97 ZPO dem Kläger aufzuerlegen.

Engels

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinrich Meyer